

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

Verein für Menschen mit Behinderung e.V. Hochstift Paderborn,
Widukindstraße 44, 33098 Paderborn

und

der unterzeichnenden Person unter §9

- im folgenden Nutzer

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen

Für die Nutzung des vereinseigenen Fahrzeugs gelten folgende Nutzungsbedingungen:

§ 1 Überlassung/Verwendung

- 1.) Der Verein stellt dem Nutzer das vereinseigene Fahrzeug mit dem Kennzeichen PB – VM 1967 zur Verfügung.
- 2.) An dem Fahrzeug dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 3.) Das Fahrzeug darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Nutzungsbeschränkung

Das Fahrzeug darf ausschließlich

- 1.) Zur Beförderung von Menschen mit Behinderung und nicht zweckfremd, d. h. nicht zur Beförderung von Gütern, zur entgeltlichen Beförderung von Personen und durch andere Personen zu Fahrten, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung von Behinderten, verwendet werden.
- 2.) Für Fahrten, die der Teilnahme von behinderten Menschen an allgemeinen Ereignissen des täglichen Lebens, z. B. an Ausflügen, dienen, oder
- 3.) Fahrten zur Beförderung von schwerbehinderten Sportlerinnen bzw. Sportlern zu Sportstätten oder -veranstaltungen oder

- 4.) Fahrten zur Beförderung von behinderten Menschen zu speziellen Einrichtungen im Rahmen der fürsorgerischen Betreuung, insbesondere zu Tagesheimen, Sonderschulen, Sonderkindergärten oder Behindertenwerkstätten genutzt werden.

§ 3 Nutzungszeit

Die Nutzungszeit beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges durch den Verein. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Fahrzeug an einem vom Verein bestimmten Aufbewahrungsort abzugeben. Die jeweiligen Nutzungszeiträume werden auf der Vereins-Homepage und in der Bus-Liste festgehalten und im separaten Fahrtenbuch dokumentiert.

§ 4 Kostendeckungspauschale

Für die Nutzung des oben genannten Fahrzeuges erhebt der Verein seit dem 25.09.2018 für die Dauer der Nutzungszeit eine Kostendeckungspauschale von 10€/Tag. Diese soll den Aufwand für Wartungs- und Reparaturkosten sowie eine Abschreibung teilweise abdecken.

§ 5 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- 1.) Der Nutzer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug.
- 2.) Schäden, Mängel oder Verlust umgehend im Fahrtenbuch eintragen und beim Vorsitzenden melden.
- 3.) Der Nutzer haftet dem Verein gegenüber auch für Schäden, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Fahrzeug zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken genutzt wird. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Verein durch den Verlust der Steuerbefreiung für das Fahrzeug entstehen können.
- 4.) Der Nutzer ist bei einem Unfall dem Verein gegenüber verpflichtet, die Selbstbeteiligung (Vollkasko 300€, Teilkasko 150€) an die Kfz Versicherung zu zahlen.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins für Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verein hat den Mangel arglistig verschwiegen (§ 536 d BGB). Für entstandene Kosten, die durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

§ 7 Rücktritt

Der Verein ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Nutzungsbedingungen verletzt werden. Das Fahrzeug ist nach Rücktritt vom Vertrag

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Werktag, an den Verein zurück zu geben.

§ 8 Weitere Nutzungsbedingungen

- 1.) Wer den Bulli reserviert hat und nicht nutzen kann, sagt entweder einen Tag vorher ab oder zahlt für den nicht genutzten Tag. Wer nicht absagt zahlt für den gesamten reservierten Zeitraum
- 2.) Für die Verwaltung der Reservierungsliste für den Kleinbus ist Georges Gourie (Mobil: 0179 9791773; E-Mail: info@vmb-hp.de) zuständig.
- 3.) Institutionen berechnen wir für die Nutzung des Vereinsbusses eine Kostendeckungspauschale von 5€/Tag und 80 Cent je gefahrenen Kilometer. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten abgedeckt. Der Kraftstoff wird gegen Vorlage der Tankquittung mit dem Pauschalpreis verrechnet.
- 4.) Der Nutzer übernimmt die Kraftstoffkosten. Das Fahrzeug muss im vollgetankten Zustand zurückgegeben werden. Wer den Kleinbus nicht vollgetankt vorfindet, soll sich an den Vorsitzenden und seinen Vornutzer wenden.
- 5.) Wer das Fahrzeug zweckfremd nutzt, handelt auf eigene Gefahr und desweiteren führen Zuwiderhandlungen zum Ausschluss der Fahrzeugnutzung.
- 6.) Während der Schulferien soll der Kleinbus unter dem Schuldach, vor dem rechten Eingang abgestellt werden.
- 7.) Nach Benutzung des Kleinbusses diesen gesäubert abstellen, damit der nächste, der ihn benutzt auch noch Freude dran hat. Wer den Kleinbus unordentlich vorfindet soll dies an den Vorstand weitergeben.
- 8.) Nach Benutzung auf längeren Strecken sollte der Kleinbus von außen kurz gereinigt, zumindest die Frontscheibe von Fliegen befreit werden.
- 9.) Nach jeder Nutzung des Kleinbusses soll der Innenraum auf eigene Kosten gesäubert werden.

§ 9 Einverständniserklärung Nutzer

Ich habe den obigen Text sorgfältig durchgelesen, verstanden und erkenne sämtliche Bedingungen an:

Paderborn, 12.07.2021